

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

Dirk Strohmeinger Rechtsanwalt



UPDATE

Like this – Gefällt mir!

Social Media Tools im Schatten des Datenschutzes

10.9

Es hat sich eine Fülle von Tools im Web 2.0 etabliert, die Daten von Besuchern einer Website sammeln, auf denen ein entsprechendes Plugin implementiert ist. Ein bekannter Vertreter dieser Plugins ist der „Like this“ („Gefällt mir“) – Button von Facebook.

Betrachten wir die Funktion dieses Plugins näher:

Betreiber von Websites können mit diesem Button Facebook-Nutzern eine Möglichkeit einräumen, die Webinhalte per Klick mit dem eigenen Facebook-Profil zu verlinken. Soweit so gut. Bemerkenswert ist jedoch, dass die graphische Anzeige des Buttons sich verändert, wenn der Besucher gleichzeitig in seinem Facebook-Account eingeloggt ist. Dies belegt, dass das Plugin mit Facebook kommuniziert ohne, dass der Nutzer dies durch einen Klick autorisiert hat.

Eine weitere Auffälligkeit besteht darin, dass Nutzer, die über keinen Facebook-Account verfügen, beim Besuch mehrerer Seiten mit dem Like-Button wieder erkannt werden.

Facebook selber erläutert die Funktion wie folgt:

The Like button lets a user share your content with friends on Facebook. When the user clicks the Like button on your site, a story appears in the user's friends' News Feed with a link back to your website.

When your Web page represents a real-world entity, things like movies, sports teams, celebrities, and restaurants, use the Open Graph protocol to specify information about the entity. If you include Open Graph tags on your Web page, your page becomes equivalent to a Facebook page. This means when a user clicks a Like button on your page, a connection is made between your page and the user. Your page will appear in the "Likes and Interests" section of the user's profile, and you have the ability to publish updates to the user. Your page will show up in same places that Facebook pages show up around the site (e.g. search), and you can target ads to people who like your content.

There are two Like button implementations: XFBML and Iframe. The XFBML version is more versatile, but requires use of the JavaScript SDK. The XFBML dynamically re-sizes its height according to whether there are profile pictures to display, gives you the ability (through the Javascript library) to listen for like events so that you know in real time when a user clicks the Like button, and it always gives the user the ability to add an optional comment to the like. If users do add a comment, the story published back to Facebook is given more prominence.

Die Datensammlung und Übertragung von reinen Seitenaufrufen ist nicht genannt; wurde in der bislang stattgefundenen Diskussion aber auch nicht geleugnet. Die technische Umsetzung lässt eine andere Erklärung auch nicht zu.

Was ergibt sich hieraus für die Verwendung derartiger Social Media Tools?

Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegt eine Übermittlung von Daten vor. Personenbezogene Daten dürfen regelmäßig aber nur dann übermittelt werden, wenn der Nutzer gemäß § 4a BDSG eingewilligt hat. Die derzeitige Diskussion führt als Lösungsvorschlag Formulierungen in der Datenschutzerklärung an. Dieser Lösungsweg lässt jedoch § 13 Abs.1 TMG unberücksichtigt. Dort heißt es:

... Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. ...

Die Betonung liegt bei dieser Regelung auf „zu Beginn“ des Verfahrens. Es reicht nicht aus eine Datenschutzerklärung vorzuhalten, die über das entsprechende Plugin informiert, wenn sich der Nutzer bereits auf der Seite befindet, die das Plugin beinhaltet. Vielmehr muss der Nutzer von der Datenschutzerklärung mindestens Kenntnis nehmen können, bevor er auf die Seite gelangt, die das Plugin enthält.

Das Telemediengesetz kennt in § 15 Absatz 1 einen Erlaubnistatbestand:

Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). ...

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die Entscheidung des Website-Betreibers, Nutzern das Plugin anzubieten, Teil des angebotenen Dienstes ist. Hiernach wäre eine Übertragung ohne Zustimmung (aber nicht ohne Information) zulässig. Aus Sicht des Verfassers ist diese Auffassung jedoch nicht vertretbar. Im Umkehrschluss würde es nämlich bedeuten, dass jede automatisierte Übertragung von Nutzerdaten zulässig ist, weil nämlich die Übertragungsfunktionalität Teil des Dienstes ist. Das kann nicht sein. Der Nutzer muss jederzeit die Entscheidungsfreiheit darüber behalten, ob seine Nutzungsdaten an einen Dritten weitergeleitet werden oder eben nicht. Es liegt deshalb kein Erlaubnistatbestand vor.

Somit ergibt sich eine Rechtmäßigkeit nur im Rahmen des § 13 Abs.1 TMG, also mit vorheriger Zustimmung des Nutzers.

Praktikabel ist das nicht; aber aus Sicht des Verfassers der einzige rechtssichere Weg.

17.09.2010

Dirk Strohmenger

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

dirk.strohmenger@bietmann.eu

+49.221.925900.20 Telefon

+49.221.925900.52 Telefax

Skype: dirk.strohmenger

Martinstraße 22-24, D-50667 Köln

www.bietmann.eu

www.strohmenger.bietmann.eu